

**RS OGH 1975/9/23 30b166/75  
(30b170/75), 30b99/99a, 30b131/02i,  
30b63/04t, 30b152/06h,  
30b177/06k, 30**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1975

## Norm

EO §44 A1

EO §349 C

## Rechtssatz

Bei einer Räumungsexekution ist die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteiles im Verlust einer dem dringenden Wohnbedürfnis dienenden Wohnung offenkundig.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 166/75  
Entscheidungstext OGH 23.09.1975 3 Ob 166/75
- 3 Ob 99/99a  
Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 99/99a  
Beisatz: Dies gilt aber nicht, soweit es sich bei einer eine Wohnung betreffenden Räumungsexekution um Räume handelt, die nicht der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des Aufschiebungswerbers dienen. (T1)
- 3 Ob 131/02i  
Entscheidungstext OGH 27.11.2002 3 Ob 131/02i  
Veröff: SZ 2002/159
- 3 Ob 63/04t  
Entscheidungstext OGH 26.05.2004 3 Ob 63/04t  
Auch; Beisatz: In diesem Fall entfällt die Pflicht des Aufschiebungswerbers, einen derartigen Vermögensnachteil zu behaupten und zu bescheinigen. (T2); Beisatz: Es kann nicht generell gesagt werden, dass ein Vermögensnachteil iSd § 44 Abs 1 EO bei jeder Räumungsexekution offenkundig ist, soweit diese nur eine Wohnung oder ein Geschäftslokal betrifft. (T3); Beisatz: Fehlt das dringende Wohnbedürfnis, wird allerdings das Vorliegen einer Gefahr iSd § 44 Abs 1 EO auch davon abhängen, was der betreibende Gläubiger im Fall der Räumung mit dem Objekt vor hat. (T4)
- 3 Ob 152/06h  
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 152/06h  
Vgl auch; Beisatz: Eine solche drohende Gefahr ist bei einem aus einem landwirtschaftlichen Unternehmen mit zahlreichen Grundstücken bestehenden Exekutionsobjekt nicht offenkundig. (T5)
- 3 Ob 177/06k  
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 177/06k  
Vgl aber; Beis wie T3; Beis wie T4
- 3 Ob 184/06i  
Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 184/06i  
Vgl aber; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Nach neuerer Rsp des erkennenden Senats ist nicht generell von dieser den Aufschiebungswerber von seiner Bescheinigungslast enthebenden Offenkundigkeit bei der Räumung von Wohnungen oder Geschäftslokalen auszugehen, könnte doch grundsätzlich der durch die vorübergehend verhinderte Nutzung entstehende Nachteil durch Geldersatz ausgeglichen werden. (T6)
- 3 Ob 185/12w  
Entscheidungstext OGH 17.10.2012 3 Ob 185/12w  
Auch; Beis wie T3; Beis wie T6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0001698

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)